

Regierungsratsbeschluss

vom 3. November 2003

Nr. 2003/1981

KR.Nr. I 144/2003 (BJD)

Interpellation Otto Meier (CVP, Niedergösgen): SO-Kantonsbürgerrecht (10.09.2003)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Bedingt durch allgemeine Fluktuationen nimmt die Zahl der ortsansässigen Bürger kontinuierlich ab. Es ist daher notwendig, nicht nur an Ausländer Ortsbürgerrechte zu verleihen sondern insbesondere auch an mit der Wohngemeinde verbundene Schweizerbürger. Die im Kanton Solothurn praktizierte Einbürgerungspraxis für Nicht-Kantonsbürger lässt Schweizerbürger aber davon abhalten. Für die Zusage des solothurnischen Kantonsbürgerrechtes haben die Gesuchsteller nebst zu hohen Kosten für das Kantonsbürgerrecht auch zu viele Unterlagen einzureichen, nämlich:

- Familienbüchlein
- Familienschein (zu beziehen beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde)
- Auszüge aus dem schweizerischen Strafregister (bei Familien auch für Kinder ab 15 Jahren!)
- Auszüge aus dem Betreibungsregister
- Abklärungen bezüglich Aktenvorgänge durch die Bürgergemeinde bei der Kantonspolizei
- Wohnsitzausweise (bei Familien auch separat für jedes Kind!)
- Wohnsitzausweise früherer Wohnorte
- Ausweis über Einkommen und Vermögen (Kopie Steuereinschätzung).

Fragen:

1. Abklärungen bezüglich Aktenvorgänge bei der Kantonspolizei. Diese sind nur bei Einbürgerungen von Schweizerbürgern einzuholen. Kann durch Aktenvorgänge, welche «nur» bei der Kantonspolizei und nicht im schweizerischen Strafregister verzeichnet sind, überhaupt Schweizerbürgern das SO-Kantonsbürgerrecht verwehrt werden?
2. Einkommens- und Vermögensausweise für Schweizerbürger. Da diese einzubringen sind, muss davon ausgegangen werden, dass für Einbürgerungen im Kanton Solothurn dafür Minimalgrenzen gesetzt sind. Wie hoch sind diese?
3. Wohnsitzausweise früherer Wohnorte. Mit den Wohnsitzvoraussetzungen der Einbürgerungsgemeinde müsste es Schweizern wohl möglich sein auch Kantonsbürger zu werden. Könnte auf solche Ausweise nicht verzichtet werden?
4. Wohnsitzausweise für im gleichen Haushalt wohnende Kinder. Für gleichzeitig mit den Eltern einzubürgernde minderjährige Kinder ist für jedes Kind ein separater Wohnsitzausweis erforderlich. Gibt es dafür eine Begründung?
5. Wohnsitzvoraussetzungen. Wozu braucht es Wohnsitzvoraussetzungen für Schweizerbürger zur Erlangung des SO-Kantonsbürgerrechtes.

6. Auszüge aus dem schweizerischen Strafregister. Diese sind bei Familien zusätzlich auch für Jugendliche ab 15 Jahren erforderlich. Kosten für eine Familie mit zwei über 15 jährigen Kindern somit Fr. 60.00. Hat schon jemals eine Bürgergemeinde eine Einbürgerung von Schweizerbürgern beantragt, welche aus Gründen einer diesbezüglichen Eintragung abgelehnt werden musste?
7. Kantonale Einbürgerungstaxen für Ausländer. Welche Gebühr erhebt der Kanton von ausländischen Staatsbürgern, welche mit einem solothurnischen Ehepartner verheiratet sind bei einer Einbürgerung über die erleichterte Einbürgerung?
8. Kantonale Einbürgerungstaxen für Schweizerbürger. Wieviel bezahlt ein Schweizerbürger für das SO-Kantonsbürgerrecht, welcher mit einem solothurnischen Ehepartner verheiratet ist?

Wenn heute bezüglich erleichterter, beziehungsweise automatischer Einbürgerung von Ausländern der 2. bzw. 3. Generation diskutiert wird, müsste man sich wohl auch bezüglich Voraussetzungen und Kosten zur Erlangung des Solothurner Kantonsbürgerrechtes Gedanken machen.

2. **Begründung (Vorstosstext)**

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Zu Frage 1

Entgegen der Meinung des Interpellanten werden Abklärungen über hängige Strafverfahren bei allen Einbürgerungsgesuchen gemacht. Entsprechend der Auskunft (Schwere der zu beurteilenden Delikte) der Kantonspolizei über hängige Strafverfahren wird das Einbürgerungsverfahren gestoppt bis der Fall durch ein Strafgericht beurteilt wurde. Danach wird erst über die Einbürgerung entschieden.

3.2 Zu Frage 2

Ausweise über Einkommens- und Vermögensverhältnisse müssen eingereicht werden, damit beurteilt werden kann, ob der Gesuchsteller seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann (§ 5 lit. e des Bürgerrechtsgesetzes, BGS 112.11). Es geht – anders gesagt – um die Beurteilung, ob Aufwand und Ertrag ausgeglichen sind. Andernfalls droht die Gefahr der Überschuldung, welche leider in der heutigen Zeit immer mehr im Inkassoverfahren endet. Diesen Sachverhalt unterstützt das Bürgerrechtsgesetz nicht. Entsprechend diesen Ausführungen gibt es keine „Limiten“.

3.3 Zu Frage 3, 4 und 5

Die Wohnsitzdauer ist eine Voraussetzung für alle Gesuchsteller im Einbürgerungsverfahren. Die Dauer des Aufenthaltes muss jeweils mit einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Diese wird von der Einwohnerkontrolle ausgestellt. Ob die Einwohnerkontrolle diese Bescheinigungen für eine ganze Familie ausstellt oder für Einzelpersonen spielt im Verfahren keine Rolle. Es muss lediglich für jede im Gesuch aufgeführte Person die Wohnsitzdauer bestätigt sein. In der Praxis wird nur der Nachweis der für das Einbürgerungsgesuch benötigten Wohnsitzdauer verlangt.

3.4 Zu Frage 6

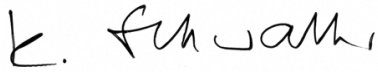
Es wurden bereits unzählige Jugendliche in Einbürgerungsverfahren zurückgestellt, weil sie straffällig geworden sind. Die Tendenz war in den letzten Jahren zunehmend.

3.5 Zu Frage 7

Bei der sogenannten erleichterten Einbürgerung handelt sich um ein eidgenössisches Verfahren. Der Kanton kann dafür keine Gebühr verlangen.

3.6 Zu Frage 8

Nach kantonalem Gebührentarif (§ 71 lit. a, BGS 615.11) besteht ein Gebührenrahmen von 300 bis 1'000 Franken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Bau- und Justizdepartement (br) (2)
Amt für Justiz
Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht
Departement des Innern
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat